



BUNDESVERBAND DER AUTOSCHILDERFIRMEN UND FAHRZEUGDIENSTLEISTER e.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Autoschilderfirmen und Fahrzeugdienstleister e. V. (BAF). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist das Vereinsregister Berlin Charlottenburg eingetragen. Die Geschäftsführung des Vereins kann auch von einem anderen deutschen Ort aus erfolgen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins sind die Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere auch der gewerblichen Interessen von Unternehmen, die sich mit der Herstellung und Prägung von Kfz-Kennzeichen und der damit verbundenen Dienstleistungen-befassen, die Mitwirkung bei der Verbesserung behördlicher Vorschriften und die Mitarbeit zur Erzielung größerer Verkehrssicherheit. Der Verein soll Aufgaben gemäß § 13, Absatz 2, Ziffer 2 UWG und nach dem GWB wahrnehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Fahrzeugdienstleistungen erbringt oder bei der Fertigung von Kfz-Kennzeichenschildern das Endprodukt herstellt. Durch Beschluss des Vorstandes können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse gebunden. Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, den Verband und seine Einrichtungen in allen fachlichen Fragen im Rahmen des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet,
  - a. durch Kündigung
  - b. durch Ausschluss
5. Die Kündigung kann nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen



**BUNDESVERBAND DER AUTOSCHILDERFIRMEN UND FAHRZEUGDIENSTLEISTER e.V.**

werden. Vom Zeitpunkt der Mitteilung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief an ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a. nicht mehr die Voraussetzungen des § 3, Ziffer 1, erfüllt.
- b. trotz Abmahnung seine satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere die Beitragszahlung, nicht erfüllt.
- c. gegen die Interessen des Vereins handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich zu Händen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c. Annahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
  - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Entscheidung über Beschwerden gegen vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, einberufen. Er kann sich hierzu des Geschäftsführers bedienen. Die Frist für die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Auf Wunsch eines Drittels der Vereinsmitglieder ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher - Mehrheit gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung



**BUNDESVERBAND DER AUTOSCHILDERFIRMEN UND FAHRZEUGDIENSTLEISTER e.V.**

ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, der in jeder Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden bestimmt wird.

4. Jedes Mitglied kann sich zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf einschließlich seiner eigenen Stimme höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Wegfall durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
3. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
5. Der 1. Vorsitzende führt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er kann die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen.
6. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Der 1. Vorsitzende kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen.
9. Der Vorstand und der/die Geschäftsführer /in haben alle ihnen zu Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**



**BUNDESVERBAND DER AUTOSCHILDERFIRMEN UND FAHRZEUGDIENSTLEISTER e.V.**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich bekannt gemacht werden. Mit dem Beschluss der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung etwa vorhandenen Vereinsvermögens nach Beendigung der Liquidation zu beschließen.

Berlin, 24.11.2001

Bundesverband der Autoschilderfirmen und Fahrzeugdienstleister e. V., Berlin